



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Case postale, 1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43
www.fr.ch/wna

Dossier BRPA Nr-	2024/0020	Dossiereingang am	18.01.2024
Gesuchsteller	Gemeinde Meyriez/Merlach	Dossierausgang am	26.02.2024
Projektverfasser	IC Infraconsult	Verbundene/s Dossier/s	2022/0423
Koordinaten (X/Y)	2574600/1197000	Gebühren	
Artikel Nr.	-	Gutachten	0.-
Gemeinde	Meyriez/Merlach	Spezialbewilligung	-
Bezirk	See	Gebühren Total (Fr.)	0.-
Gesuchsgegenstand	Gesamtrevision der Ortsplanung - ergänzende Vorprüfung		

VORGESUCH

GUTACHTEN : POSITIV MIT BEDINGUNGEN

2. FORSTKREIS : POSITIV MIT BEDINGUNGEN

Kontaktperson: Christian Aeschlimann, Leiter des 2. Forstkreises, christian.aeschlimann@fr.ch, Tel. 026 350 75 17

Gesetzliche und andere Beurteilungsgrundlagen

- > Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) und dessen Verordnung vom 30. November 1992 (WaV)
- > Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) und dessen Reglement vom 11. Dezember 2001 (WSR)

Massgeblich für die Beurteilung

Zonennutzungsplan (ZNP)

Im Gemeindegebiet Merlach wurden die Waldgrenzen am 12.07.1995 durch eine Waldfeststellung rechtsgültig festgelegt. Das Waldareal auf dem ZNP entspricht der damals erhobenen Geometrie. Das Waldareal wird in der Legende des ZNP als Zone aufgeführt. Die Zuweisung von Waldareal zu einer Nutzungszone gilt als Rodung (Art. 12 WaG). Rodungen sind verboten.

Der Gemeinderichtplan sieht keine neuen Einzonungen vor, welche den Wald betreffen.

Gemeindebaureglement (GBR)

Der Wald ist der Waldgesetzgebung unterstellt. Der Mindestabstand von Bauten wird mit 20m angegeben.

Beurteilung und Schlussfolgerung

Zonennutzungsplan (ZNP)

Das Waldareal ist in der Legende des ZNP nicht als Nutzungszone sondern unter „Hinweise“ aufzuführen. Der Wortlaut in der Legende hat wie folgt zu lauten: *Waldareal (gemäss rechtsgültigem Entscheid der ILFD vom 12.07.1995).*

Gemeindebaureglement (GBR)

Die Angaben entsprechen der kantonalen Gesetzgebung (WSG). Art. 23 Abs 1 sieht vor, dass Gebäude, welche durch Naturgewalten zerstört werden, wieder aufgebaut werden können und dabei die bestehenden (Wald)-abstände gelten. Dies widerspricht jedoch Art. 69 Abs 1 des RPBG und ist entsprechend anzupassen.

Unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen bei der Schlussprüfung können wir ein positives Gutachten ausstellen.

Bedingungen

1. Das Waldareal ist in der Legende nicht als Nutzungszone, sondern unter „Hinweise“ aufzuführen.
2. Der Wortlaut in der Legende hat wie folgt zu lauten: *Waldareal (gemäss rechts gültigem Entscheid der ILFD vom 12.07.1995)*.
3. Art 23 Abs 1 des GBR muss insofern angepasst werden, dass er mit Art. 69 Abs 1 des RPBG kompatibel ist.

NATUR UND LANDSCHAFT : POSITIV MIT BEDINGUNGEN

Kontaktperson: Dr. Michelle Schneuwly, wissenschaftliche Mitarbeiterin, michelle.schneuwly@fr.ch, Tel. 026 305 45 23

Gesetzliche und andere Beurteilungsgrundlagen

- > Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und seine Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV)
- > Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) vom 12. September 2012 und sein Reglement vom 27. Mai 2014 (NatR)

Massgeblich für die Beurteilung

Die Ortsplanung enthält diverse Informationen zum Thema Natur und Landschaft.

Beurteilung und Schlussfolgerung

GemRP:

Die geplanten Massnahmen zur Förderung von Natur und Landschaft begrüssen wir.

Hingegen ist die Seeufer-Richtplanung noch nicht genügend ausgearbeitet und muss noch verbessert werden. Die Seeufer-Richtplanung kann entweder in die Richtplanung Siedlung und Energie integriert werden oder einen eigenen Richtplan darstellen.

Grundsätzlich können wir dem geplanten Standort des Hafens zustimmen. Hingegen sind folgende Elemente noch zu ergänzen:

- > Für den neuen Hafen ist abzuklären, ob er öffentlich zugänglich ist und welche zusätzlichen Installationen notwendig sind (Sanitäranlagen etc.). Diese sollten auch bereits ins Konzept aufgenommen werden und deren ungefähre Standort als zu erschaffen in den Richtplan integriert werden.
- > Wir begrüssen, dass die zu beseitigenden Bojen auf dem Plan aufgeführt sind. Hingegen sind auch die zu beseitigenden privaten Bootsstege in den Richtplan als „zu beseitigen“ aufzunehmen.

- > Die Abschnitte mit Badenutzung sind zu definieren. Für die Definition dieser Abschnitte muss auf das Unterhaltskonzept des Seeufers zurückgegriffen werden. Die Badenutzung ist auch mit den Ansprüchen der Schifffahrt und des Bootshafens (z.B. Sicherheit für Badende) abzugleichen.

GBR:

- > **Art. 9:** diesen Artikel können wir so unterstützen.
- > **Art. 10: Naturschutzperimeter:** die Bestimmungen des Naturschutzperimeters beziehen sich einerseits auf ein Flachmoor von kantonaler Bedeutung wie auch auf ein Auengebiet von lokaler Bedeutung. Die Bestimmungen von Art. 10 sind für das Flachmoor angemessen und korrekt. Hingegen sind für das Auengebiet weitere Bestimmungen nötig. Das Auengebiet überlagert eine Bauzone (Sonderzone; Art. 21). Die bestehenden Bauten in dieser Zone sowie die entsprechenden Bestimmungen werden nicht infrage gestellt. Hingegen müssen für den Bereich wo sich die Sonderzone und das Auengebiet überlagern weitere Bestimmungen ins GBR aufgenommen werden, da in einem Auengebiet die lokale Fauna und Flora erhalten und gefördert werden muss:
 - Der Artikel muss eine Bestimmung zum Unterhalt der Grünflächen beinhalten: nur eine extensive Bewirtschaftung ist erlaubt, der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
 - Für die Bepflanzung dürfen nur einheimische und dem Standort angepasste Arten verwendet werden. Invasive Pflanzen sind verboten und zu bekämpfen.
 - Lichtverschmutzung ist unbedingt zu vermeiden. Daher ist die Aussenbeleuchtung auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Bäume, Sträucher oder andere Elemente dürfen nicht bestrahlt werden.
 - Sämtliche Bauprojekt in diesem Perimeter müssen dem Amt für Wald und Natur zur Begutachtung unterbreitet werden.
- > **Art. 12:** der minimale Bauabstand zu geschützten Gehölzen ausserhalb des Waldareals ist korrekt umgesetzt.
- > **Art. 25:** Seeuferschutzzone: Wir begrüßen die Seeuferschutzzone und ihre Bestimmungen

Vorinventar:

Die Ortsplanung enthält ein Vorinventar der Biotope auf dem Gemeindegebiet. Die Gemeinde hat auch die Gehölze ausserhalb des Waldareals in der Bauzone erhoben. Das Vorinventar ist sehr umfangreich und grundsätzlich korrekt durchgeführt worden. Einige kleinere Fehler bestehen noch:

- > EB02L: die Koordinaten des Baumes sind nicht korrekt. Zudem stellt sich die Frage, ob es sich um das richtige Foto handelt.
- > EB06L: hier ist ebenfalls unklar, ob das Foto den angegebenen Baum abbildet.

Die Angaben zu den oben erwähnten Bäumen sind daher zu überprüfen.

Bedingungen

4. Die Seeufferrichtplanung ist gemäss den oben gemachten Angaben zu überarbeiten.
5. Art. 10 des GBR ist zu überarbeiten.
6. Das Vorinventar ist gemäss den oben gemachten Angaben zu korrigieren

Mitteilung

Bau- und Raumplanungsamt